

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 1: Begriffserklärungen

Die folgenden Begriffserklärungen betreffen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- 1.1 Botemp: Botemp B.V. Geschäftsadresse in Oosterhout, Niederlande.
- 1.2 Auftraggeber: Die Person oder Geschäftsadresse an die Botemp das Angebot oder die Auftragsbestätigung abgibt.
- 1.3 Vereinbarung: Kaufvertrag, Installationsvereinbarung, Reparaturvertrag und/oder Wartungsvertrag zwischen BoTemp und dem Auftraggeber der in Kraft tritt in Übereinstimmung mit Punkt 3 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Angebot: Eine mündliche und/oder schriftliche Beschreibung mit einem Angebot für das Klimaprodukt, die Materialien, Zusätze und/oder Zubehörteile, Ersatzteile, Installation, Reparatur und Instandhaltung oder eine Kombination aus diesen, abgegeben an den Auftraggeber.
- 1.5 Klimaprodukt: Ist das Produkt, das BoTemp auf der Basis der Vereinbarung zur Kühlung oder Heizung liefert
- 1.6 Montage: Die Arbeitsaktivitäten, die benötigt werden, um das Klimaprodukt, die Materialien, Zusätze und/oder Zubehörteile zu installieren und in Betrieb zu nehmen
- 1.7 Service und Instandhaltung: Arbeiten, die an dem Klimagerät ausgeführt werden, bezüglich Service und störungsfreiem Betrieb in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers.
- 1.8 Benutzer: Die natürliche oder juristische Person, die als erste das Klimaprodukt in Betrieb nimmt.

Artikel 2: Geltungsbereich

- 2.1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Vereinbarungen und Angebote von BoTemp. BoTemp lehnt ausdrücklich die Geltung der allgemeinen Geschäft- und Lieferbedingungen des Einkäufers ab.
- 2.2. Eine Abweichung von diesen allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ist nur möglich, wenn BoTemp und der Auftraggeber dies in schriftlicher Form vereinbaren. Wenn Bestimmungen in der Auftragsbestätigung von diesen allgemeinen Geschäft- und Lieferbedingungen abweichen ist die Auftragsbestätigung ungültig.
- 2.3 Wenn eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen verletzt wird bleiben die anderen Bestimmungen in Kraft.

- 2.4 Der Auftraggeber mit dem eine Vereinbarung auf der Basis dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen abgeschlossen wird, stimmt ihrer Gültigkeit für nachfolgende Vereinbarungen zu.

Artikel 3: Angebote und Inkrafttreten der Vereinbarung

- 3.1 Jedes Angebot ist ein Vertrag. BoTemp basiert die Ausführung des Angebots zu normalen Bedingungen und während der normalen Arbeitszeiten.
- 3.2 Die Gültigkeit des Angebotes beträgt meistens 60 Tage ab dem Datum des Angebotes und verliert die Gültigkeit automatisch, wenn es in dieser Zeit nicht akzeptiert wurde.
- 3.3 Wenn der Auftraggeber Daten, Zeichnungen, Modelle, etc. BoTemp zur Verfügung stellt, geht BoTemp davon aus, daß diese Daten korrekt sind und wird sein Angebot, bzw. Auftragsbestätigung ohne weitere Prüfung auf der Basis dieser Informationen erstellen.
- 3.4 Diese Vereinbarung wird gültig sobald BoTemp die Auftragsbestätigung an den Auftraggeber gesendet hat und der Auftraggeber eine unterschriebene Kopie zurückgesandt hat oder BoTemp die Arbeiten begonnen hat.
- 3.5 BoTemp ist berechtigt, die Vereinbarung ohne Frist und ohne gerichtliches Verfahren zu kündigen, wenn der Auftraggeber falsche Daten geliefert hat oder offengelegt wird, das die richtigen Informationen eine Übereinkunft verhindert hätten.
- 3.6 BoTemp hat das Recht, unter den Umständen in Punkt 3.5. beschrieben, entstandene Kosten an den Auftraggeber zu berechnen.

Artikel 4: Inhalte der Vereinbarung

- 4.1. Der Inhalt der Vereinbarung besteht aus den Daten der Auftragsbestätigung und diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Die Auftragsbestätigung enthält in jedem Fall eine Spezifikation des Klimaprodukts, der Materialien, Zusätze und/oder Zubehörteile, die geliefert werden, das voraussichtliche Lieferdatum, Lieferadresse und den Preis. Alle Preise verstehen sich ohne Zusatzarbeit, Transportkosten, Verpackung, Lieferung, Versicherung, MWST und andere Gebühren, die gesetzlich anfallen.
- 4.2 Wenn vereinbart wurde, daß das Klimaprodukt, Materialien, andere Optionen und/oder Zubehörteile, installiert werden müssen, wird dies ebenso in der Auftragsbestätigung vermerkt.
- 4.3. Die Instandhaltung von Klimaprodukt, Materialien, anderen Optionen und/oder Zubehörteile, die im Wartungsvertrag enthalten sind sowie die Anzahl der Inspektionen per Jahr und die aufgewendete Zeit werden im Wartungsvertrag dokumentiert. Wartung / Instandhaltung umfasst regelmäßige Inspektionen und Reparaturen, sowie den Ersatz

- von Schmiermitteln, Teilen und Betriebsstoffen. Wartung beinhaltet keine Reparaturen aufgrund von Oxidierung oder Beschädigung.
- 4.4. BoTemp ist berechtigt, zusätzliche Arbeit in dem Fall zu berechnen, wenn die vereinbarte Arbeitszeit die ursprünglich vereinbarte Zeit übersteigt, eingeschlossen Wartezeiten für die Mechaniker. Extraarbeit wird berechnet nach üblichen Überstundenraten oder Stundensätzen oder Materialpreisen.
 - 4.5. BoTemp ist berechtigt die Vereinbarung aufgrund von technischen Spezifikationen, Lieferzeiten und/oder der Montage des Klimaprodukts, der Materialien, Zusätze und/oder Zubehörteile zu revidieren. BoTemp ist auch berechtigt dem Auftraggeber Änderungen von Arbeitskosten, Materialkosten und andere Kosten, die das Klimaprodukt betreffen in Rechnung zu stellen. Diese Änderungen, genau wie die in Punkt 4.4. angesprochenen Extrakosten berechtigen den Auftraggeber nicht, die Vereinbarung zu kündigen.
 - 4.6. Der Auftraggeber entschädigt BoTemp gegen jeden Anspruch von Dritten im Hinblick auf die Nutzung von Daten, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Spezifikationen, Materialien, Muster, Design, Verwendungszweck, usw., die der Einkäufer zur Verfügung gestellt hat.

Artikel 5: Zahlung

- 5.1. Der Auftraggeber zahlt den vollen Rechnungsbetrag ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung (Zahlungsbedingungen), außer einer anderen Zahlungsmodalität wurde durch BoTemp schriftlich bestätigt.
- 5.2. Wenn der Auftraggeber nicht wie in 5.1. beschrieben zahlt, gerät er juristisch in Verzug und BoTemp behält sich das Recht vor, ohne weitere Ankündigung einen Verzugszins von 1% p. Monat auf den unbezahlten Betrag zu berechnen und gerichtliche oder außergerichtliche Einzugsmaßnahmen einzuleiten. Diese Kosten werden mit 10% des nicht gezahlten Betrages festgelegt und gehen zu Lasten des Einkäufers, unbeeinflusst des Rechtes von BoTemp weitere Kosten vom Auftraggeber zu fordern. Die Beträge die in diesem Artikel beschrieben werden sind sofort fällig.
- 5.3. Wird der Auftraggeber zahlungsunfähig, insolvent, einen Konkursantrag stellt, einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt oder einen Zahlungsaufschub beantragt, werden alle Forderungen sofort fällig, ohne weitere Mitteilung oder Aufschub, auch wenn das Fälligkeitsdatum noch nicht erreicht ist oder die Rechnung noch nicht erstellt wurde. In diesem Fall ist BoTemp berechtigt Lieferungen und Serviceleistungen sofort einzustellen.

- 5.4 Der Auftraggeber kann sich nicht auf Zahlungsverzögerung oder -einstellung berufen
- 5.5 Zahlungen gelten als Ausgleich der Kosten des Kundenkontos im Zusammenhang mit der Vereinbarung, anschließend für zu zahlende Zinsen und schließlich jegliche offene Rechnung zu bezahlen wobei die älteste ausstehende Rechnung zuerst berücksichtigt wird.
- 5.6 Solange der Auftraggeber nicht vollständig seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BoTemp nachgekommen ist, ist BoTemp berechtigt, die Garantie und andere Verpflichtungen aus der Vereinbarung auszusetzen bis die vollständige Bezahlung erfolgt ist.

Artikel 6: Lieferung und Risiko

- 6.1 Die Lieferzeit beginnt, wenn die Vereinbarung Gültigkeit hat, alle Bedingungen für die Ausführung der Vereinbarung erfüllt sind und der Auftraggeber den Zahlungsbedingungen zugestimmt hat.
- 6.2 Der Liefertermin in der Vereinbarung ist voraussichtlich und nicht verbindlich. BoTemp haftet nicht für Schäden, die durch Lieferverzögerungen entstehen.
- 6.3. Im Falle von Extraarbeit verschiebt sich der Liefertermin um die Zeit die benötigt wird, um die Materialien und Teile zu besorgen, die für diese Extraarbeit benötigt werden.
- 6.4 BoTemp wird den Auftraggeber schriftlich informieren, wenn der Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten wird und einen neuen Liefertermin nennen. Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen, wenn der neue Liefertermin über 6 Monate später ist als der ursprünglich genannte und BoTemp kein alternatives Klimaprodukt zur Verfügung stellen kann. Der Auftraggeber muß seinen Rücktritt schriftlich mitteilen.
- 6.5 Wenn die Verzögerung bzgl. Lieferung oder Ausführung das Ergebnis von Umständen ist, die BoTemp nicht zu vertreten hat, schwindet das Recht des Auftraggebers die Vereinbarung zu kündigen und er kann BoTemp nicht haftbar machen, die Vereinbarung einzuhalten.
- 6.6. Wenn der Liefertermin überschritten wurde ist der Einkäufer in keinem Fall berechtigt Schaden geltend zu machen, oder es gibt eine ausdrücklich andere Vereinbarung. Der Auftraggeber schützt BoTemp auch vor Forderungen Dritter.
- 6.7 Die Lieferung des Klimaprodukts, der Materialien, Zusätze und/oder Zubehörteile an den Einkäufer findet ab Werk BoTemp statt, auf Risiko und zu Lasten des Auftraggebers . Wenn nicht anders vereinbart ist BoTemp berechtigt Lieferungen gegen Nachnahme durchzuführen.
- 6.8 Wenn der Auftraggeber das Klimaprodukt, die Materialien, die Optionen und/oder Zubehörteile aus welchem Grund auch immer nicht

akzeptiert, ist er trotzdem verpflichtet den vereinbarten Kaufpreis zu entrichten und das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht auf den Auftraggeber über. In diesem Fall wird BoTemp das Klimaprodukt, die Materialien, Zusätze und/oder Zubehörteile auf Kosten des Auftraggebers einlagern. Der Einkäufer haftet auch für Beschädigungen und/oder Kosten einer solchen Nichtannahme.

- 6.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Klimaprodukt, die Materialien, Zusätze und/oder Zubehörteile auf eigene Kosten bei einem renommierten Versicherer zu versichern, für die Zeit, bis das Risiko von BoTemp auf den Käufer übergeht.
- 6.10 Wenn die Lieferung stattgefunden hat können die Parteien die Vereinbarung nicht länger aufkündigen oder für nichtig erklären. Eine Ausnahme besteht insofern, daß BoTemp, falls gewünscht sich auf das Besserungsrecht folgend Artikel 39, Buch 7 des Niederländischen Rechts beruft und daß das Klimaprodukt, die Materialien, die Optionen und/oder Zubehörteile vom Auftraggeber zurückfordert.
- 6.11 Der Auftraggeber stellt die rechtzeitige Verfügung von Fahrzeugen und Objekten für die Reparatur oder die Montage am Standort von BoTemp sicher. Wenn die Reparatur oder Montage beim Einkäufer stattfinden soll stellt der Auftraggeber ausreichende Arbeitsfläche und ungehinderten Zugang für die BoTemp Mechaniker auf seine Kosten zur Verfügung.
- 6.12 Wenn Reparatur oder Montage beim Auftraggeber oder einem Dritten stattfindet, ist der Auftraggeber haftbar für Beschädigung, Diebstahl oder Verlust von BoTemp Gegenständen, was nicht nur das Klimaprodukt, die Materialien, Optionen und/oder Zubehörteile umfasst, sondern auch alle Gegenstände die für diesen Zweck benötigt werden. Der Auftraggeber entschädigt BoTemp ebenso für die Forderungen Dritter.

Artikel 7: Wartung

- 7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet das Klimaprodukt, die Materialien, Optionen und/oder Zubehörteile genau in Übereinstimmung mit der BoTemp Gebrauchsanweisung zu benutzen, die ihm mitgeliefert wird und muß die Inspektionsintervalle strikt einhalten.
- 7.2 Sollten Umstände wie Lagerung oder der Gebrauch des Objektes oder involvierter Objekte sich bzgl. Des Wartungsvertrages ändern muß BoTemp binnen einer Woche schriftlich informiert werden. In diesem Fall ist BoTemp berechtigt den vereinbarten Preis für die Wartung entsprechend zu ändern
- 7.3 Im Fall einer Fehlfunktion des Klimaprodukts, der Materialien, Zusätze und/oder Zubehörteile muß der Auftraggeber BoTemp sofort schriftlich

- informieren und alles Notwendige unternehmen um größeren Schaden zu verhindern.
- 7.4 Wenn die korrekte Funktion des Klimaprodukts, der Materialien, Zusätze und/oder Zubehörteile durch externe Gründe, externen Schaden, unkorrekte Benutzung oder Gebrauch gestört ist und aus diesem Grund Reparatur oder Austausch von Teilen notwendig wird, gehen die Kosten der Instandsetzung auf den Auftraggeber. Diese Reparaturen sind nicht durch den Wartungsvertrag gedeckt.
 - 7.5 Inspektionen und Reparaturen finden bei BoTemp oder vor Ort während der normalen Arbeitszeiten statt, wenn nicht anders vereinbart. Abweichende Arbeitszeiten und zusätzliche Kosten sind nicht durch den Wartungsvertrag abgedeckt und werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt. Jeglicher Transport des Klimaproduktes zu und von BoTemp finden statt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.
 - 7.6 BoTemp wird den Auftraggeber darauf hinweisen in welchem Monat das Produkt gewartet wird. Wenn das Klimaproduct zu diesem Termin BoTemp nicht zugänglich gemacht wird hat BoTemp das Recht, die nächste Wartung vom Auftraggeber einzufordern, genau wie die Kosten für die entgangene Wartung.
 - 7.7 Der Wartungsvertrag läuft kraft Gesetz zum vereinbarten Termin aus.
 - 7.8 Eine frühere Kündigung durch den Auftraggeber ist nur möglich bei Totalausfall, Verkauf des Klimaproduktes oder Diebstahl. Der Auftraggeber ist verpflichtet dies durch Einschreiben mitzuteilen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet die Zahlungen für den Wartungsvertrag bis zum Ende des Quartals zu zahlen in dem BoTemp informiert wurde.
 - 7.9 Vorzeitige Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen ist bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich. In diesem Fall schuldet der Käufer BoTemp Entschädigung, fällig und zahlbar sofort und ohne erforderliche Inverzugsetzung, in Höhe von 25 % des Preises Wartung (ohne MwSt.) für die verbleibende ursprüngliche Dauer des Wartungsvertrags.
 - 7.10 Wenn der Käufer nicht seinen Zahlungsverpflichtungen während drei Monaten entspricht oder wenn dem Käufer ein Moratorium gewährt wurde, insolvent ist, seine Firma geschlossen hat oder liquidiert wird, ist BoTemp berechtigt, den Vertrag sofort, ohne weitere Ankündigung der Standard- oder Gericht Interventionen aufzulösen. Die Zahlungen des Bestellers gelten als Sicherheit von BoTemp, berühren nicht das Recht von BoTemp auf Entschädigung für Kosten, Schäden und Zinsen der ausgeführten Arbeit .

Artikel 8: Eigentumsvorbehalt

- 8.1 BoTemp behält das Eigentum an dem Klimaprodukt, den Materialien, Zusätzen und/oder Zubehörteilen, bis der Auftraggeber allen Zahlungsverpflichtungen an BoTemp nachgekommen ist, einschließlich aller Kosten, Zinsen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verpflichtungen die dem Auftraggeber berechnet wurden.
- 8.2 Solange ein Eigentumsvorbehalt an dem Klimaprodukt, den Materialien, Zusätzen und/oder Zubehörteilen besteht, darf der Auftraggeber diese nicht belasten.
- 8.3 BoTemp ist berechtigt das Klimaprodukt, die Materialien, Zusätze und/oder Zubehörteile von ihrem Standort zurück zu holen oder zurückholen zu lassen wenn der Auftraggeber im Zahlungsverzug ist oder BoTemp befürchten muß, daß der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Ungehinderter Zugang zu dem Klimaprodukt, den Materialien, Optionen und/oder Zubehörteilen soll BoTemp gewährt werden.
- 8.4 Ist der Zusammenbau von Klimaprodukt, der Materialien, Zusätze und/oder Zubehörteile bereits vorgenommen worden ist BoTemp berechtigt diese auseinander zu bauen.
- 8.5 Die Kosten von Rückholung und/oder Rückbau trägt der Auftraggeber
- 8.6 In dem Fall, daß der Auftraggeber, obwohl er dazu verpflichtet ist, nicht kooperiert in Bezug auf die Ausführungen in Punkt 8.4. muß er das neu entstandene Klimaprodukt als Ganzes an Botemp zurückgeben (auch das Lieferfahrzeug)

Artikel 9: Sicherheiten

- 9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch BoTemp, innerhalb von 5 Tagen ein Erstrechtpfand auf bewegliches Eigentum oder Forderungen oder eine Bankgarantie zu Gunsten von BoTemp für den gesamten Rechnungsbetrag einzurichten.
- 9.2 Wenn der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder zu spät nachkommt werden die Forderungen von BoTemp unverzüglich fällig und BoTemp ist berechtigt die Beziehung und die Verpflichtungen einzufrieren.
- 9.3 Sollte es zu einer Lieferverzögerung kommen, die BoTemp nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber verpflichtet die Sicherheitsleistung zu verlängern

Artikel 10: Inbetriebnahme und Reklamationen

- 10.1 Der Auftraggeber ist für die Inbetriebnahme verantwortlich. Bis zur Inbetriebnahme wird ein Protokoll erstellt, das dem Endbenutzer zur Verfügung gestellt wird. BoTemp wird in diesem Protokoll die Anzahl von Klimageräten erfassen und dieses Protokoll im Namen des Auftraggebers registrieren.

- 10.2 Mit der Aushändigung des Protokolls ist Fakt für BoTemp und den Auftraggeber, daß das Klimaprodukt am Tage der Inbetriebnahme einwandfrei funktioniert und die Montage ordnungsgemäß vorgenommen wurde, sodass das Klimaprodukt benutzt werden kann.
- 10.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet unmittelbar nach der Inbetriebnahme zu prüfen, ob die Lieferung und die Nutzung in Übereinstimmung mit dem Vertrag vorgenommen wurden und die korrekte Funktion und Einstellung des Klimaproduktes für den Gebrauch zu überprüfen
- 10.4 Beanstandungen bezüglich Fehlfunktionen des Klimaproduktes, der Materialien, Optionen und/oder der Zubehöre muss BoTemp durch den Auftraggeber in schriftlicher Form mit der Fehler-Spezifikation unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt werden, spätestens aber 24 Stunden nach Inbetriebnahme. Nach Ablauf der Frist und ohne Kenntnisnahme, gilt das Klimaprodukt, die Materialien, Zusätze und/oder Zubehörteile durch den Auftraggeber als funktionsfähig und akzeptiert, ohne Ausnahme. Defekte, die nach der Beanstandungsfrist entdeckt werden gehen zu Lasten des Auftraggebers, unbeachtet der Garantie.
- 10.5 Defekte oder Beschädigungen des Klimaprodukts, der Materialien, Zusätze und/oder Zubehörteile müssen BoTemp innerhalb von 5 Werktagen nach dem Auftreten des Defekts schriftlich und spezifiziert mitgeteilt werden. Das Recht der Beanstandung erlischt bei nicht zeitgerechter Mitteilung von Fehlfunktion oder Beschädigung.
- 10.6 Wenn das Klimaprodukt, die Materialien, Zusätze und/oder Zubehörteile nicht ordnungsgemäß funktionieren, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schaden zu begrenzen. Das Recht der Beanstandung und die Garantie erlöschen, wenn das Produkt weiterhin benutzt wird.
- 10.7 Die Verpflichtung zur Prüfung der Fehlfunktion des Klimaprodukts, der Materialien, Zusätze und/oder Zubehörteile oder die unsachgemäße Ausführung der Arbeit durch BoTemp obliegt dem Auftraggeber. Nach Zustellung einer Beschwerde ist der Auftraggeber verpflichtet auf jede mögliche Weise mit BoTemp zu kooperieren um die Rechtmäßigkeit der Beschwerde zu prüfen. Ist die Beschwerde unzulässig, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Auftraggebers.
- 10.8 Wenn der Auftraggeber dem Klimaprodukt, den Materialien, Zusätzen und/oder Zubehörteilen etwas hinzufügt oder verändert oder machen dies Dritte, geht dies zu Kosten und Risiko des Auftraggebers, auch wenn diese Veränderungen vor der Inbetriebnahme vorgenommen werden. Wenn die Funktion des Klimaproduktes durch solche

- Maßnahmen beeinflusst wird, führt dies zu einem Wegfall der Garantie oder der Wartungsverpflichtung durch BoTemp
- 10.9 Wenn BoTemp es für notwendig hält, kann BoTemp das Klimaprodukt, die Materialien, Zusätze und/oder Zubehörteile zurücknehmen und ersetzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet in jeglicher Hinsicht zu kooperieren, aber kann die Vereinbarung nicht kündigen oder Schaden geltend machen.
- 10.10 BoTemp wird dem Auftraggeber eine Betriebsanleitung in Niederländisch zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorschriften dieser Betriebsanleitung zu befolgen.

Artikel 11: Garantie

- 11.1 BoTemp gewährleistet eine Garantie auf das gelieferte Klimaprodukt und die vereinbarten Dienstleistungen, die sich auf fehlerhafte Auslegung, Materialien und Zusammenbau bezieht.
- 11.2 Botemp gewährleistet eine Garantie ausschließlich für das Klimaprodukt und die Dienstleistungen die Botemp übertragen wurden. Eine Forderung aus dem Garantieabkommen kann von dem Einkäufer nur gefordert werden, wenn der Auftraggeber seinen Pflichten aus dem Abkommen und diesen Geschäftsbedingungen nachgekommen ist und außerdem muß der Schaden an dem Klimagerät bei der Nutzung unter normalen Umständen während der üblichen Betriebsgegebenheiten des Auftraggebers und in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung gekommen sein.
- 11.3 Kein Garantieanspruch kann geltend gemacht werden bei nicht korrektem Gebrauch, einem Gebrauch für das Produkt ursprünglich nicht vorgesehen war, ungenügender Wartung, Fahrlässigkeit, Abnutzung und Verschleiß oder wenn die Wartungsintervalle nicht eingehalten wurden.
- 11.4. Der Garantiezeitraum für das neue Klimaprodukt ist ein Jahr nach Inbetriebnahme, sofern der Hersteller keinen anderen Zeitraum vereinbart hat. In diesem Fall ist der Garantiezeitraum des Herstellers gültig und die Garantiebedingungen des Herstellers kommen zur Anwendung. Es wird keine Garantie auf gebrauchte Klimaprodukte gewährt, es sei denn, BoTemp hat ein schriftliches Angebot vor der Auslieferung unterbreitet.
- 11.5 Der Schaden muß innerhalb 5 Tagen BoTemp nach Entdeckung mit Spezifikation schriftlich mitgeteilt werden. Das Garantierecht läuft bei nicht fristgerechter Mitteilung des Schadens aus, auf jeden Fall aber nach Ablauf der Garantiefrist.
- 11.6 Die Garantie von BoTemp beinhaltet, daß BoTemp das Klimaprodukt, die Materialien, Optionen und/oder Zubehörteile ohne zusätzliche Kosten reparieren oder ersetzen soll. Diese zusätzlichen Kosten, wie

- Transportkosten oder alternativer Transport, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 11.7 BoTemp legt fest wo und wann die Garantiewerke ausgeführt werden.
 - 11.8 Nur natürliche oder gesetzliche Personen die das Eigentum des Klimaproduktes belegen können, sind berechtigt, Garantieansprüche zu stellen.
 - 11.9 Alle reparierten oder ersetzten Teile, die unter die Garantiebestimmung fallen, haben Garantie bis Ende der Garantiefrist. Die ursprüngliche Garantiefrist verlängert sich nicht.
 - 11.10 Im Hinblick auf die Installation betrifft die Garantie von BoTemp ausschließlich die vereinbarte solide Ausführung.
 - 11.11 Alle Rechte aus diesem Artikel verfallen, wenn die Reparatur durch den Auftraggeber vorgenommen wird, oder der Auftraggeber selbstständig Ersatzteile ohne vorherige Autorisierung durch BoTemp einbaut.

Artikel 12: Haftungsausschluss

- 12.1 Die Verantwortung von BoTemp erstreckt sich auf die Verpflichtungen der Garantievereinbarung.
- 12.2 Ausgenommen in dem Fall von Vorsatz oder gewolltem Leichtsinnschließt BoTemp jede andere Verantwortung für Beschädigung und Kosten aus, eingeschlossen, aber nicht beschränkt, Geschäftsverlust, Verlust durch Verzögerung, Geschäftsunterbrechungsverlust, Gewinnverlust oder anderem indirekten Verlust, Beschädigung als ein Resultat der Verantwortung gegenüber Dritten und Beschädigung die das Resultat eines Defektes ist der durch die Garantie abgedeckt ist. BoTemp ist in keinem Fall verantwortlich für den Verlust von Kühlflüssigkeit oder Schmiermitteln oder deren Konsequenzen. Jedwede Umweltverschmutzung die dadurch entsteht, daß die Reparatur nicht auf dem Werksgelände von BoTemp durchgeführt wird gehen zu Lasten und auf das Risiko des Auftraggebers.
- 12.3 Wenn zusätzliches Material oder Dienstleistungen von Dritten für die Funktionsherstellung des Klimaproduktes, des Materials, der Optionen und/oder Zubehörs benötigt werden, kann BoTemp nicht verantwortlich gemacht werden für eine unsachgemäße Funktion der gelieferten Materialien oder der unsachgemäße Ausführung der Werke oder dem Schaden und der Kosten, die dadurch verursacht werden. Unterstützende Serviceleistungen beinhalten, neben Anderen, elektrische Verbindungen, Telekommunikationsverbindungen, Radio, Internet und andere Netzwerkeinrichtungen, Computer, Server und die Einbeziehung von

Serviceleistungen von Dritten oder Experten von Dritten. In dem Fall das der Auftraggeber diese Arbeiten als Grund für die Fehlfunktion identifiziert, wird der Einkäufer BoTemp für alle Schäden und Kosten die BoTemp entstanden sind entschädigen.

- 12.4 BoTemp ist nicht verantwortlich für entstandene Schäden und Kosten, die Umständen zuzurechnen sind, für die BoTemp nicht verantwortlich gemacht werden kann. Wenn die vereinbarte Lieferzeit aus solchen Gründen überschritten wird, wird sich die Lieferzeit um die Zeit der Verzögerung verlängern. Jegliche Sicherheiten die der Auftraggeber leistet verlängern sich entsprechend.
- 12.5 Wenn BoTemp nachweislich im Bezug auf die Leistungserbringung scheitert, beschränkt sich die Verantwortung zu jeder Zeit auf den Betrag der dem Auftraggeber für die Arbeit oder die Wartung berechnet worden ist.
- 12.6 BoTemp ist nicht verantwortlich für die Verletzung der Rechte von Dritten, aus welchen Gründen auch immer, auch nicht für den Verlust oder der Beschädigung von Teilen, die Eigentum des Auftraggebers sind und BoTemp zur Verfügung gestellt wurden.
- 12.7 Bei Fahrzeugen und Objekten, die BoTemp zur Reparatur oder Wartung zur Verfügung gestellt werden, verbleiben die Kosten und Risiken beim Auftraggeber, auch wenn sie auf Grundstücken von BoTemp abgestellt sind.
- 12.8 Der Auftraggeber wird BoTemp für jegliche Forderungen bzgl. Schäden von Dritten entschädigen, die in diesen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen sind oder die durch den Gebrauch des Kühlproduktes verursacht wurden, das BoTemp geliefert hat.

Artikel 13: Höhere Gewalt

- 13.1 Höhere Gewalt bedeutet alle Umstände die sich dem Willen von BoTemp entziehen, auch wenn vorhersehbar war, daß solche Umstände während des Vertrages entstehen können. Das verhindert die Übereinstimmung mit der Vereinbarung dauerhaft oder zwischenzeitlich, wie zum Beispiel (insofern, wenn nicht bereits angesprochen) Kriege, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufstände, Arbeits-Streik, Aussperrung, Transportprobleme, Feuer und alle anderen ernsthaften Ausfälle bei BoTemp oder seinen Zulieferern.

Artikel 14: Immaterialgüterrecht

- 14.1 Urheberrechte, Gestaltungsrechte, Markenrechte und jegliche anderen Immaterialgüterrechte im Hinblick auf die verkauften oder eingebauten Elemente sind und bleiben Eigentum von BoTemp.

Inclusive aller Rechte an Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, technischen Daten und anderen benutzten Dokumenten. Entsteht neues geistiges Eigentum in der Zusammenarbeit zwischen BoTemp und dem Auftraggeber, gehören diese Rechte BoTemp, wenn nicht anders vorab schriftlich vereinbart.

- 14.2 Dem Auftraggeber ist es nicht erlaubt Informationen und Wissen von BoTemp Dritten zugänglich zu machen.

Artikel 15: Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Die Rechte und Verpflichtungen, die sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergeben und der daraus folgende Vertrag unterstehen niederländischem Recht, mit Ausnahme der 'Vienna Sales Convention'.
- 15.2 Das Gericht in Utrecht soll, unbeachtet des juristischen Anlasses, Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ausräumen oder juristische Schritte einleiten, falls BoTemp als Kläger nicht anders entscheidet.